



DVGW-Förderleitlinien

Forschung und Entwicklung

DVGW Deutscher Verein
des Gas- und Wasserfaches e. V.
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3
D-53123 Bonn
Telefon: +49(0)228-9188-5
Telefax: +49(0)228-9188-990
E-Mail: info@dvgw.de
Internet: www.dvgw.de

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze	4
2. Ausschreibung von F&E-Vorhaben	4
3. Antragstellung	5
3.1 Berechtigte.....	5
3.2 Fristen.....	5
3.3 Angaben zum Projekt	5
3.3.1 Projekttitel	6
3.3.2 Zuwendungsempfänger	6
3.3.3 Projektverantwortlicher	6
3.3.4 Projektkosten / Kostenplan	6
3.3.5 Drittmittel, Eigenleistungen, Mitförderer.....	6
3.3.6 Vorhabensbeginn.....	6
3.3.7 Laufzeit	6
3.3.8 Zielsetzung.....	6
3.3.9 Stand von Wissenschaft und Technik.....	6
3.3.10 Qualifikation des Antragstellers / Eigene Vorarbeiten.....	7
3.3.11 Personelle und sachliche Grundausstattung	7
3.3.12 Beschreibung des Arbeitsprogramms inkl. Zeitplan.....	7
3.3.13 Einordnung des F&E-Projekts in das DVGW-Forschungs- und Entwicklungsprogramm.....	7
3.3.14 Zusammenarbeit mit Dritten.....	7
3.3.15 Nutzendarstellung für das Gas- und Wasserfach	7
3.3.16 Sonstige Angaben.....	8
3.4 Förderungsfähige Kosten	8
3.4.1 Personalkosten	8
3.4.2 Sachkosten	8
3.4.3 Reisekosten	8
3.4.4 Gemeinkosten.....	8
3.4.5 Sonstige Kosten.....	9
4. Entscheidung	9
4.1 Begutachtung.....	9
4.2 Bewilligung.....	9
4.3 Benachrichtigung des Antragstellers	9
5. Projektabwicklung	10
5.1 Projektbegleitung, Berichterstattung.....	10
5.2 Mittelabruf	10
5.3 Verwendungsnachweis.....	11
6. Projektabschluss	11
6.1 Bericht.....	11
6.2 Nutzungsrechte.....	11
6.3 Rechte an den Projektergebnissen.....	11
7. Weitergabe der Bestimmungen dieser Förderleitlinien	12
8. Schutzbestimmungen	12
9. Inkrafttreten	12

1. Grundsätze

Um seinen Vereinszweck zu erfüllen, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene zu fördern, ist die Anregung und Förderung von technisch-wissenschaftlichen Arbeiten eine satzungsgemäße Aufgabe des DVGW. Dazu hat der DVGW, jeweils getrennt für das Gas- und Wasserfach, einen Fonds eingerichtet, für den die Mitgliedsunternehmen zweckgebundene Beiträge für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entrichten. Die Förderung umfasst in der Hauptsache praxisbezogene, vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung.

Als inhaltliche Leitlinie dienen die Forschungs- und Entwicklungsprogramme Gas und Wasser. Sie enthalten die thematischen Förderschwerpunkte. F&E-Anträge sollen sich an den aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen orientieren. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Vorhaben auch dann in die Förderung einbezogen werden, wenn sie nicht dem aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprogramm entsprechen, jedoch für das Fach wichtig sind.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer zweckgebunden, vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziff. 5.2 prinzipiell nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Förderung kann in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Sofern die Ergebnisse eines F&E-Vorhabens dem Antragsteller und/oder definierbaren Personen oder Unternehmen von Nutzen sind, sind in das F&E-Vorhaben grundsätzlich Fremdmittel in Form von Eigenleistungen der Antragsteller bzw. Drittmittel der interessierten Kreise einzubringen.

Die F&E-Vorhaben müssen einen deutlichen Praxisbezug für die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen und eine Nutzendarstellung aufweisen. Im F&E-Antrag sollte daher dargestellt werden, welcher konkrete Nutzen aus den Ergebnissen für die Unternehmen im Gas- und Wasserfach zu erwarten ist.

Um den Praxisbezug bei F&E-Vorhaben zu intensivieren, sollen verstärkt F&E-Vorhaben durch den DVGW ausgeschrieben werden. Als Ziel soll gelten, dass etwa die Hälfte der F&E-Förderungen über ausgeschriebene F&E-Vorhaben geschehen soll. Die zuständigen Technischen Komitees werden zu diesem Zweck einen festen Tagesordnungspunkt auf ihren Sitzungen installieren.

Kurzfristige Fragestellungen, die in Projekten mit einem geringen Fördervolumen (weniger als 15.000 Euro) bearbeitet werden können, werden als F&E-Kleinvorhaben gefördert werden. Für diese Vorhaben gelten vereinfachte Bewilligungsprozesse (s. Ziff. 4.2).

Zudem kann der DVGW geeignete Institutionen mit F&E-Vorhaben beauftragen, an denen die Vereinsmitglieder interessiert sind (Auftragsforschung und -entwicklung).

2. Ausschreibung von F&E-Vorhaben

Die Ausschreibung von F&E-Vorhaben obliegt den Forschungsbeiräten.

Vorschläge zur Ausschreibung eines F&E-Vorhabens kann jedes DVGW-Mitglied und jedes DVGW-Gremium einbringen.

Die Vorschläge werden in den Technischen Komitees fachlich beraten und über das zuständige Lenkungscommittee an den zuständigen Forschungsbeirat Gas oder Wasser geleitet. In dringenden Fällen und bei einer Fördersumme von weniger als 100.000 Euro kann das zu-

ständige Technische Komitee im Einvernehmen mit dem Obmann des zuständigen Lenkungscommittees und dem Vorsitzenden des zuständigen Forschungsbeirats ein F&E-Vorhaben selbst ausschreiben.

Die Ausschreibung sollte folgende Inhalte haben:

- Beschreibung der grundsätzlichen Problematik
- Definition der gewünschten Ziele des F&E-Vorhabens
- Vorgaben für Qualitätskriterien
- Darstellung des gewünschten Nutzens für die Unternehmen des Gas- und Wasserfaches
- gewünschte Einbindungen von Unternehmen des Gas- und Wasserfaches
- Vorgabe des ungefähren Zeitrahmens

Die Ausschreibung sollte so gefasst sein, dass die Antragsteller im Sinne eines Ideenwettbewerbs den methodischen Ansatz und den Arbeitsplan selbst gestalten können. Die Ausschreibung ist so zu gestalten, dass die vertrauliche Behandlung der eingereichten Forschungsideen gewährleistet ist.

3. Antragstellung

3.1 Berechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Sofern der Antragsteller keine gemeinnützige Einrichtung oder nicht steuerbegünstigt nach §§ 51 ff AO ist, ist dieser verpflichtet, bei Zustandekommen des F&E-Vorhabens als Hilfsperson des DVGW im Sinne des § 57 (1) AO zu wirken. Dies bedeutet, dass das Wirken des Antragstellers in diesem Fall aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zum DVGW wie eine eigene Tätigkeit des DVGW angesehen werden muss. Die konkrete Einbindung wird im Einzelfall festgelegt. Das gilt insbesondere bei Verbundvorhaben.

Antragsteller müssen die für das Vorhaben notwendigen Voraussetzungen aufweisen. Insbesondere müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über entsprechendes Fachwissen im Gas- bzw. Wasserfach verfügen und dass sie fachlich, organisatorisch und in Bezug auf ihre Ausstattung in der Lage sind, das beantragte F&E-Vorhaben zu bearbeiten.

3.2 Fristen

Anträge auf die Gewährung von Fördermitteln können jederzeit gestellt werden. Sie sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsführung einzureichen.

F&E-Anträge, die bis 30. Juni beim DVGW eingehen, werden in der Regel auf den Herbstsitzungen der Forschungsbeiräte Gas und Wasser, F&E-Anträge, die bis 30. November eingehen, entsprechend in den Frühjahrssitzungen beraten.

Projektskizzen können bis 4 Wochen vor den Sitzungen den Forschungsbeiräten eingereicht werden.

3.3 Angaben zum Projekt

Die Projektanträge müssen folgende Angaben enthalten:

3.3.1 Projekttitle

Ein prägnanter Titel des Vorhabens ist anzugeben. Bei längeren Titeln sollte ein Kurztitel festgelegt werden.

3.3.2 Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger ist mit genauer postalischer Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse anzugeben. Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem DVGW die fachliche und finanzielle Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens. Bei mehreren Antragstellern (Verbundvorhaben) ist derjenige zu nennen, der gegenüber dem DVGW die Verantwortung für das Gesamtvorhaben übernehmen soll.

3.3.3 Projektverantwortlicher

Der für die Durchführung des Vorhabens Verantwortliche beim Forschungsnehmer ist zu benennen.

3.3.4 Projektkosten / Kostenplan

Die Projektkosten sind detailliert anzugeben und in Form eines Kostenplanes zusammenzufassen. Bezüglich der förderungsfähigen Kosten siehe 3.4.

3.3.5 Drittmittel, Eigenleistungen, Mitförderer

Der Einsatz von Drittmitteln und Eigenleistungen wird grundsätzlich erwartet. Die Höhe ist abhängig vom Thema des F&E-Vorhabens. Drittmittel und Eigenleistungen sind anzugeben, Mitförderer sind zu nennen. Der DVGW behält sich vor, zum Einsatz von Drittmitteln und Eigenleistungen im Rahmen der Bewilligung Vorgaben zu machen.

3.3.6 Vorhabensbeginn

Der Antragsteller hat den gewünschten Vorhabensbeginn anzugeben.

3.3.7 Laufzeit

Die geplante Laufzeit ist anzugeben. Bei Abweichungen gegenüber dem Zeitrahmen in der Ausschreibung sind diese zu begründen. Die Laufzeit soll drei Jahre nicht überschreiten.

3.3.8 Zielsetzung

Mit dem Projektantrag ist eine nachvollziehbare Beschreibung der Zielsetzung einzureichen. Dies umfasst auch Angaben zu möglichen neuen Erkenntnissen.

3.3.9 Stand von Wissenschaft und Technik

Der Stand von Wissenschaft und Technik ist knapp und präzise anzugeben, mit dem unmittelbaren Bezug zum F&E-Vorhaben. Eine Übersicht der wichtigsten einschlägigen Arbeiten ist mit einzureichen.

Es ist darzustellen, dass das Projekt einen eindeutigen Forschungsbezug aufweist. Die alleinige Anwendung des anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik ist nicht förderwürdig.

3.3.10 Qualifikation des Antragstellers / Eigene Vorarbeiten

Die Qualifikation des Antragstellers muss aus den Unterlagen nachvollziehbar zu erkennen sein. Eigene Vorarbeiten sind anzugeben und durch Veröffentlichungen, Berichte, etc. zu belegen. Diese Unterlagen müssen einen unmittelbaren Bezug zum F&E-Vorhaben aufweisen.

Bei Fortsetzungsanträgen ist ein Statusbericht über das Vorgängerprojekt beizufügen, der folgende Angaben beinhalten sollte:

- ursprüngliche Fragestellung des Vorgängerprojekts;
- veränderte oder erweiterte Fragestellung des Folgeprojekts;
- kurze Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Vorgängerprojekts, welche die Basis des Nachfolgeprojekts sein sollen.

3.3.11 Personelle und sachliche Grundausrüstung

Aus dem F&E-Antrag muss nachvollziehbar sein, dass der Antragsteller die personelle und sachliche Grundausrüstung zur erfolgreichen Durchführung des F&E-Vorhabens innehat. Bei der personellen Grundausrüstung ist anzugeben: Name, akademische Grade und Dienststellung der Wissenschaftler und wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter sowie die Anzahl der technischen Mitarbeiter und Hilfskräfte, die, ohne vom DVGW gefördert zu werden, an dem geplanten F&E-Vorhaben mitarbeiten sollen.

3.3.12 Beschreibung des Arbeitsprogramms inkl. Zeitplan

Das Arbeitsprogramm ist detailliert anzugeben und in einer Übersichtsdarstellung zusammenzufassen (Projektplan). Weiterhin sind die Methoden zu beschreiben, die bei der Durchführung des Vorhabens angewendet werden.

3.3.13 Einordnung des F&E-Projekts in das DVGW-Forschungs- und Entwicklungsprogramm

Es muss dargelegt werden, inwieweit das F&E-Vorhaben den grundlegenden Zielen und F&E-Schwerpunkten des DVGW entspricht.

3.3.14 Zusammenarbeit mit Dritten

Der F&E-Antrag muss Angaben über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Forschungsstellen, Industriepartner, ...) enthalten. Die Projektverantwortlichen sind zu benennen. Darüber hinaus sind die Schnittstellen zu beschreiben.

Es ist sicherzustellen, dass der Forschungsbezug nach Ziff. 3.3.9 entweder für das gesamte Projekt oder für einen vom DVGW geförderten abgrenzbaren Teilbereich gewährleistet ist.

3.3.15 Nutzendarstellung für das Gas- und Wasserfach

Eine Darstellung des Nutzens für das Gas- und Wasserfach ist mit anzugeben. Dies schließt – soweit möglich – auch ein Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse des F&E-Projekts in die Praxis ein. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse des F&E-Vorhabens auf die Gesamtheit des Gas- und Wasserfaches ist, wenn möglich, auszuführen.

3.3.16 Sonstige Angaben

Mit dem Antrag ist eine Kurzfassung mit den wesentlichen Projektdaten anzufertigen. Formblätter sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsführung erhältlich.

Es besteht die Möglichkeit, vor einer Antragstellung eine Projektskizze mit einer Kurzbeschreibung bei der DVGW-Hauptgeschäftsführung einzureichen. Dies ist dann sinnvoll, wenn die Projektidee zunächst bezüglich ihrer grundsätzlichen Förderungswürdigkeit geprüft werden soll. Projektskizzen sind in den Forschungsbeiräten Gas und Wasser in gleicher Weise zu behandeln wie F&E-Anträge. Vertraulichkeit ist zu wahren. Nach einer positiven Bewertung der Projektskizze kann ein entsprechender Antrag für ein F&E-Vorhaben eingereicht werden.

Ist ein F&E-Antrag an anderer Stelle eingereicht, ist dies anzugeben. Ansonsten hat der Antragsteller zu versichern, dass der Antrag auf Finanzierung des F&E-Vorhabens an keiner anderen Stelle eingereicht ist.

Der F&E-Antrag ist zu unterschreiben.

Dem Antrag ist eine Auflistung der beigefügten Anlagen beizulegen. Die Anlagen sind durch Anlagennummern eindeutig zu kennzeichnen.

3.4 Förderungsfähige Kosten

Folgende Kosten können durch den DVGW grundsätzlich gefördert werden:

3.4.1 Personalkosten

Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach den Anforderungen des einzelnen Projektes und der notwendigen Qualifikation des eingesetzten Personals. Die Höhe der einzelnen Personalkosten richtet sich grundsätzlich nach dem TVöD und der anstehenden Tätigkeit. Die Angemessenheit des Personalaufwands wird im Rahmen der Begutachtung beurteilt; die Höhe der einzelnen Personalkosten wird durch die Hauptgeschäftsführung überprüft.

3.4.2 Sachkosten

Sachkosten sind zu erläutern und soweit als möglich in Einzelpositionen zu begründen. Sofern der Bedarf an Verbrauchsmaterial 500 Euro übersteigt, ist dieser in Einzelpositionen im Antrag aufzuschlüsseln (z.B. Chemikalien, Glaswaren) und angemessen zu begründen.

3.4.3 Reisekosten

Reisekosten im Zuge des Vorhabens werden erstattet. In der Kostenaufstellung sind die zu erwartenden Reisekosten anzugeben, soweit als möglich aufzuschlüsseln und angemessen zu begründen. Es werden Reisekosten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Reisekostenbestimmungen erstattet.

3.4.4 Gemeinkosten

Es kann ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die Personalkosten in Ansatz gebracht werden. Damit sind alle nicht unmittelbar dem Projekt zuzuordnenden Kosten (z.B. Sekretariatskräfte, Mittel für die Nutzung von Räumlichkeiten, Bürobedarf, Betriebs- und Wartungskosten, ...) abgegolten.

3.4.5 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten (Vergabe von Fremdleistungen, Inanspruchnahme von Recherchediensten, etc.) sind zu begründen.

4. Entscheidung

4.1 Begutachtung

Die F&E-Anträge werden einer Begutachtung unterzogen. Dabei werden insbesondere die Aspekte nach 3.3 und 3.4 geprüft.

Die Gutachter geben eine zusammenfassende Empfehlung über die Förderungswürdigkeit und ggf. über zu erteilende Auflagen ab.

Die DVGW-Hauptgeschäftsführung dokumentiert die Ergebnisse der Begutachtung.

4.2 Bewilligung

Nach der Begutachtung werden die Anträge in den Forschungsbeiräten Gas und/oder Wasser beraten. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen für die Forschungsbeiräte Gas und Wasser.

Die DVGW-Forschungsbeiräte setzen sich aus stimmberechtigten und beratenden Vertretern zusammen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Forschungsbeiräte, welche Mitgliedsunternehmen repräsentieren und nicht einer ausgewiesenen Forschungsinstitution angehören.

Bei Vorhaben bis zu einer Fördersumme von 200.000 Euro entscheiden die Forschungsbeiräte abschließend.

Bei einer Förderhöhe über 200.000 Euro legen die Forschungsbeiräte den Antrag mit einer vorberatenen Empfehlung dem DVGW-Präsidium vor.

F&E-Kleinvorhaben bis zu einer Fördersumme von 15.000 Euro genehmigt der Hauptgeschäftsführer des DVGW in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden des Forschungsbeirates.

Sämtliche bewilligte Fördersummen enthalten bereits eine gegebenenfalls von den Antragstellern zu erhebende und abzuführende Umsatzsteuer.

4.3 Benachrichtigung des Antragstellers

Der Antragsteller wird über den Ausgang der Entscheidung von der DVGW-Hauptgeschäftsführung informiert. Die Förderzusage enthält Angaben zu:

- Fördersumme
- Mittelabfluss
- Zuständigkeiten
- Verpflichtungen (insbesondere Berichterstattung)
- Projektbegleitung oder Projektsteuerung.

Die Annahme der Förderzusage verpflichtet den Empfänger zur Einhaltung dieser Förderleitlinien.

Im Falle der Ablehnung eines F&E-Antrags erhält der Antragsteller eine Mitteilung von der DVGW-Hauptgeschäftsführung.

Liegt eine Auftragsforschung und -entwicklung oder eine F&E-Ausschreibung zu Grunde, wird zusätzlich das zuständige Technische Komitee über die Förderentscheidung informiert.

Das zuständige Lenkungs-Komitee und das zuständige technische Komitee werden über alle bewilligten F&E-Vorhaben informiert.

5. Projektabwicklung

5.1 Projektbegleitung, Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem DVGW jederzeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben bzw. eine Inaugenscheinnahme zu gewährleisten.

Der DVGW richtet für jedes F&E-Vorhaben eine Projektbegleitung ein, die den Fortgang der Arbeiten überwacht. Zuständig für die Einrichtung einer Projektbegleitung ist das fachlich zuständige Technische Komitee; im Falle der fachlichen Zuständigkeit mehrerer Technischer Komitees das übergeordnete Lenkungs-Komitee. Falls erforderlich, kann sie in den Ablauf des F&E-Vorhabens eingreifen und formale und inhaltliche Änderungen verfügen. Sie kann dem zuständigen Forschungsbeirat in begründeten Fällen einen vorzeitigen Abbruch des F&E-Vorhabens empfehlen. In diesem Falle werden dem Zuwendungsempfänger die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen erstattet.

Während der Laufzeit des Vorhabens sind mindestens halbjährlich zum 31.1. und 31.7. un-aufgefordert Statusberichte abzugeben. Darüber hinaus kann der DVGW bei Bedarf auch außerhalb dieser Fristen Berichte verlangen. Nicht oder nicht fristgerecht abgelieferte Statusberichte führen zu einer Aussetzung des Mittelabflusses.

5.2 Mittelabruf

Die Mittel werden entlang eines Mittelabrufplanes, der Bestandteil der Förderzusage ist, zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Basis dieses Planes.

Die Mittel dürfen nur entsprechend des Projektfortschrittes in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich einer Prüfung durch die DVGW-Hauptgeschäftsführung. Vorzeitig in Anspruch genommene Mittel können zurück verlangt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Abruf von Mitteln hat sich an dem tatsächlichen Finanzbedarf zu orientieren, darf jedoch nicht die beantragten Mittel übersteigen.

Die Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt entsprechend dem Projekt- und Zeitplan zu verwirklichen. Änderungen sind dem DVGW mitzuteilen.

Eine Schlussrate in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Abgabe und Akzeptanz des Abschlußberichtes durch den DVGW zur Verfügung gestellt.

Nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Mittel sind zurückzugeben.

5.3 *Verwendungsnachweis*

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel vorzulegen.

Der DVGW behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Die förderungsfähigen Kosten (siehe 3.4) müssen dem Projekt eindeutig zugeordnet sein.

6. *Projektabschluss*

6.1 *Bericht*

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Zusätzlich ist eine publizierfähige Kurzfassung anzufertigen.

Für die allgemeine DVGW-Arbeit ist eine (summarische) Präsentation der wichtigsten Ergebnisse zu fertigen. Diese sollte so gestaltet sein, dass sie direkt bei entsprechenden DVGW-Präsentationen verwendet werden kann. Standardvorlagen sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsführung erhältlich.

6.2 *Veröffentlichungen/Nutzungsrechte*

F&E Ergebnisse sind in geeigneter Form in den einschlägigen Organen des Gas- und Wasserfaches zu veröffentlichen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Ergebnisse des F&E-Vorhabens innerhalb der DVGW-Gremien vorzustellen, sowie Veröffentlichungen in den einschlägigen Organen des Gas- und Wasserfaches anzufertigen.

Bei Publikationen ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das F&E-Vorhaben durch den DVGW gefördert wurde, beispielsweise in der folgenden Form: "Gefördert durch den DVGW."

Bis zu drei Präsentationen in den DVGW-Gremien sind Bestandteil des Vorhabens. Eine Kostenerstattung für die Leistungen durch den DVGW wird nicht übernommen.

Der DVGW kann die vom Zuwendungsempfänger erhaltenen Belegexemplare, die Präsentation sowie die Projektergebnisse zur Optimierung der eigenen Tätigkeit und zur Sicherung der Projektergebnisse für die Allgemeinheit verwenden.

6.3 *Rechte an den Projektergebnissen*

Wird während des Projektes eine Erfindung, die patent- oder Gebrauchsmusterfähig ist, oder eine geschmacksmusterrechtlich relevante Entwicklung gemacht, die auf den Erfahrungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt beruhen, hat der Zuwendungsempfänger dies dem DVGW unverzüglich schriftlich zu melden.

Bei Verbundvorhaben sind vor Beginn des Vorhabens die Nutzungsrechte einvernehmlich mit den Projektbeteiligten zu klären.

7. Anwendung der Bestimmungen dieser Förderleitlinien

Antragsformulare und Musterverträge für F&E Vorhaben können bei der Hauptgeschäftsführung angefordert werden.

8. Schutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger führt das Vorhaben in eigener Verantwortung durch. Er ist für Einhaltung gesetzlicher Anforderungen verantwortlich.

Der DVGW ist nicht für Schäden beim Zuwendungsempfänger haftbar, die sich ggf. aus der Durchführung des Vorhabens ergeben.

9. Inkrafttreten

Diese Förderleitlinien treten zum 1. Mai 2010 in Kraft und ersetzen die Förderleitlinien vom 1. Januar 2008.